

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Kirchenrecht**

**Hayen, W.**

**Oldenburg, 1888**

IV. Vermögensverzeichnisse.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5507**

oder Verwaltung selbst auf dem Papiere vermerkt, daß dasselbe für sie außer Cours gesetzt sei und Ort und Zeit, sowie ihre amtliche Unterschrift und Dienstiegel hinzufügt.

Art. 4. Ist das Papier auf eine den Art. 2 oder 3 entsprechende Weise außer Cours gesetzt, so verliert dasselbe, bis es wieder in Cours gesetzt ist, insoweit die Eigenschaft eines Papiers auf den Inhaber, daß

- a) die Bestimmungen des Art. 306 und 307 des H.-G.-B. nicht zur Anwendung kommen;
- b) der Schuldner vor Tilgung des Vermerks Zahlung zu leisten nicht verpflichtet ist, und
- c) der Schuldner nur dann dem jeweiligen Inhaber des Papiers Zahlung leisten darf, wenn die Außercourssetzung in demselben ausdrücklich ausgeschlossen ist, sonst aber nur derjenigen Person, zu deren Gunsten es außer Cours gesetzt ist, oder deren Rechtsnachfolger.

Art. 5. §. 1. Die Bestimmungen des Art. 4 b. und c. gelten gleichfalls von der Auslieferung neuer Zinscoupons und Dividendenscheine auf ein außer Cours gesetztes Papier auf den Inhaber.

§. 2. Ist aber behuf Auslieferung neuer Zinscoupons oder Dividendenscheine ein besonderer Talon ausgegeben, so kommen die Bestimmungen des Art. 4 b. und c. nur hinsichtlich des Talons zur Anwendung.

II. Wieder-in-den-Cours-Setzung. Art. 6. — — — — — 15).

Art. 7. Durch den Tilgungsvermerk werden die sämtlichen in den Art. 4 und 5 erwähnten Wirkungen der Außercourssetzung wieder aufgehoben.

Art. 8. Bedingungen und Vorbehalte oder sonstige Nebenbestimmungen, welche den in den Art. 2, 3 und 6 erwähnten Vermerken beigefügt worden sind, gelten als nicht geschrieben.

#### IV. Vermögensverzeichnisse.

**Nr. 275.** Erlaß des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe, betr. die Anfertigung neuer Patrimonialbücher vom

<sup>15)</sup> Für Kirchengemeinden finden an Stelle des Art. 6 die Zusatzbestimmungen des Gesetzes vom 28. Jan. 1870 (St.-G.-Bl. XXI. 253) Anwendung: Art. 1. Ist ein Papier auf den Inhaber zu Gunsten einer Staatsbehörde, einer öffentlichen Verwaltung von Stiftungen und Anstalten oder einer Kirche gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 durch die betreffende Behörde oder Verwaltung außer Cours gesetzt, so kann sowohl diese Behörde oder Verwaltung selbst, als auch die ihnen vorgesetzte Behörde die Außercourssetzung wieder tilgen.

Art. 2. §. 1. Die Tilgung geschieht durch einen von der betreffenden Behörde oder Verwaltung auf dem Papiere gemachten Wiederincourssetzungs-Vermerk, welcher die Worte:

„Wieder in Cours gesetzt“

unter Hinzufügung des Ortes und der Zeit, sowie der amtlichen Unterschrift und des Dienstiegels enthalten muß.

§. 2. Geht eine Behörde oder öffentliche Verwaltung den Außercourssetzungs-Vermerk einer anderen Behörde oder öffentlichen Verwaltung, an deren Stelle sie getreten oder welcher sie vorgesetzt ist, wieder auf, so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten bzw., daß sie derselben vorgesetzt ist.

30. Juni 1874 (N.-G.-Bl. III. 223). Die dem Oberkirchenrathe nach Art. 111 §. 17 des Kirchenverfassungsgesetzes obliegende Sorge für Erhaltung des kirchlichen Eigenthums und der Einkünfte der Kirchenbeamten macht die Errichtung neuer Patrimonialbücher in den evangelischen Gemeinden des Herzogthums Oldenburg nöthig, da solche in den meisten Gemeinden noch nicht in öffentlich glaubhafter Form bestehen, sondern nur Materialien gesammelt sind, die schon ziemlich veraltet erscheinen und in den wenigen Gemeinden, wo Patrimonialbücher zum legalen Abschluß gekommen sind, diese im Laufe der Zeit so viele Veränderungen erfahren haben, insonderheit auch durch neue Münz-, Maß- und Gewichtssysteme, daß eine neue Aufstellung sich empfiehlt. Zudem befassen sich die bestehenden Patrimonialbücher oder die Materialien auch mit den Schulen und dem weltlichen Armenwesen, während die neuen nur das Kirchengut und das Einkommen der Kirchenbeamten aufzunehmen haben.

Zur Vorbereitung einer neuen allgemeinen Beordnung dieser Angelegenheit theilt der Oberkirchenrath dem Kirchenrathe hieneben ein Formular mit, wonach, soweit nöthig, mit Hülfeleistung des Rechnungsführers oder einer anderen dazu besonders befähigten Person gegen eine billige Vergütung, der Entwurf eines neuen Patrimonialbuchs aufzustellen ist.

Dieser ist vom Kirchenrathe genau durchzugehen und bis zum 1. Jan. 1875 an den Oberkirchenrath zur vorläufigen Revision einzusenden.

Der Oberkirchenrath wird nach Erledigung etwaiger Revisionsbemerkungen durch den Kirchenrath eine weitere Verhandlung mit dem Ausschuß event. je den Umständen nach mit den Pflchtigen veranlassen und sodann das Patrimonialbuch zum Abschluß bringen.

Das Patrimonialbuch ist demnächst in duplo (ein Exemplar für den Oberkirchenrath) herzustellen. Ob der Entwurf das eine dieser Exemplare werden kann, hängt davon ab, ob derselbe mit Sorgfalt und in deutlicher Schrift aufgesetzt wird und keine erhebliche Aenderungen erleidet, so daß der Entwurf eine Gestalt behält, wie sie für ein wichtiges und für eine Reihe von Jahren dienendes Schriftstück zu wünschen ist.

Außer den Erläuterungen, die in dem Formular bei den betreffenden Positionen zur Seite geschrieben sind, wird noch Folgendes bemerkt:

1. Das Patrimonialbuch wird auf gutem, besonders festem Papier auf gebrochenen Bogen nicht zu enge geschrieben, so daß die Hälfte der Seite zu künftigen Nachfugen frei bleibt. Die Abtheilungen I. Kirche, II. Pfarre u. nehmen auf einer neuen Seite ihren Anfang.

2. Positionen, die in einer Gemeinde keinen Gegenstand haben, auch voraussichtlich niemals finden werden, z. B., außer den Gemeinden im Severlande, der Laderdienst, in den Marschgemeinden: Hölzungen, Torfmoor u., sind ohne Weiteres wegzulassen.

3. Etwa bestrittene oder in Frage gestellte Vermögenstheile oder Berechtigungen sind nicht wegzulassen, sondern aufzuführen, bis sich nach ausgemachter Sache findet, ob sie durch eine Nachfuge zum Abgang zu bringen sind.

4. Bei den Posten, die in vorhandenen Urkunden (Testamenten, Con-

traktten, Schenkungen x.) ihre Rechtsbasis haben — ist auf diese im Pfarrarchiv befindlichen Dokumente kurz hinzuweisen, z. B.

„cf. Erbpachtcontract d. dato,  
cf. Vergleichungsprotokoll d. dato,  
cf. Gerichtliches Urtheil d. dato.“

5. Alle Größen und Werthe sind nach Maßgabe der neuen Münz-, Maß- und Gewichtssysteme auszudrücken:

- a) Alle Geldbeträge und Summen in Reichsmark (Rmk.) und Pfennige (P) — 1 Rmk. = 100 P — 1 Rthlr. Cour = 3 Mark — 1 Groschen = 10 Pfennige.

Was auf Gold lautet, wird nach dem auf Grund des Reichsmünzgesetzes festgestellten Werthe in Reichsmark und Pfennige umgerechnet:

$$100 \text{ Rthlr. Gold} = 332\frac{1}{7} \text{ Mark.}$$

$$1 \quad \quad \quad = 3 \quad \quad \quad 32\frac{1}{7} \text{ P.}$$

Pfennigbrüche bleiben bei allen Geldposten weg, sie werden, wie es für eine angemessene Abrundung am besten paßt, gestrichen oder voll gerechnet.

Bei den Kapitalfonds sind nicht die noch bestehenden Gold- und Courantsummen neben einander zu stellen, sondern beide Summen sind im Patrimonialbuche schon auf die entsprechende eine Summe in Reichsmark und Pfennige zu bringen. In den Rechnungen mögen sie unverändert fortgeführt werden, bis sie, was nahe bevorsteht, auch dort dem neuen Münzgesetze entsprechend umgeschrieben werden, was einer besonderen Verhandlung vorbehalten bleibt.

- b) Das Flächenmaß der Grundstücke wird ausgedrückt in „Hektar, Ar, □ Meter“.

$$1 \text{ Katasterjück} = 56,03 \text{ Ar.}$$

Wo die Angabe in Hectar, Ar und Meter auf Schwierigkeiten stößt, ist die nach dem Güterverzeichnis bekannte Größe jedes Grundstücks in Katasterjück, Ruthen und Fuß anzugeben, daneben aber für die spätere Eintragung des neuen Maßes gleich Raum zu geben, so daß eingetragen wird:

Flur	Parz.	groß	Hektar	Ar	□ M.
		(gleich	Jück	□ R.	□ F.)

- c) Das Hohlmaß (Frucht- und Flüssigkeitsmaß) ist in Liter auszudrücken:

1	Oldenburger Scheffel . . . . .	= 22,803 Liter.
1	„ Kanne . . . . .	= 1,425 „
1	Delmenhorster Scheffel . . . . .	= 26,003 „
1	„ Kanne . . . . .	= 1,444 „
1	Zeverscher Scheffel . . . . .	= 30,889 „
1	„ Kanne . . . . .	= 1,404 „
1	„ gehäufster Scheffel . . . . .	= 37,0668 „
1	Dammer Scheffel . . . . .	= 28,703 „
1	„ Kanne . . . . .	= 1,435 „

d) Das Gewicht bleibt das Pfund (℔) gleich  $\frac{1}{2}$  Kilogramm oder 500 Gramm.

In Teverland hat das Pfund 526 Gramm. — (19 Teversche Pfund = 20 Pfund.)

Die hiernach sich ergebende neue Pfundzahl ist anzugeben, wobei wenn nöthig die alte nachrichtlich in Klammer angemerkt werden mag.

Bei dieser Gelegenheit will der Oberkirchenrath nicht unterlassen, den Kirchenrathen in Erwägung zu geben, ob es sich empfiehlt, mancherlei kleine Berechtigungen, die ihrer Geringfügigkeit wegen unverhältnißmäßige Bemühungen und in ihrer Wahrung bei Besitzveränderungen Schwierigkeiten verursachen, durch Ablösung zu beseitigen.

Das Gesetz vom 24. März 1870 (Gesetzblatt Band 21 pag. 335) gestattet den Ablösungsantrag jetzt auch dem Berechtigten, wenn das Ablösungskapital nicht über 20 Rthlr. hinausgeht. Es kann also die Ablösung jeder Berechtigung bewirkt werden, die in Gelde oder Geldeswerth nicht mehr als Einen Thaler beträgt, wenn man sich bei Naturalien und Diensten mit dem 18fachen (statt 20) und bei Geldgefällen mit dem 20fachen (statt 25) begnügen will. Das Verfahren kann sehr vereinfacht werden. Eine kurze Vereinbarung mit den Pflichtigen, die vom Kirchenrathe unter Vorbehalt der Genehmigung des Oberkirchenraths abgeschlossen und von ihm zu Protokoll genommen wird, genügt schon. Das Protokoll wird dann dem Ausschusse zur Zustimmung vorgelegt und mit dieser Zustimmung dem Oberkirchenrathe zur Bestätigung eingesandt. Eine Verhandlung vor der Ablösungskommission ist nicht nöthig.

Formular.

**Patrimonialbuch**

der Kirche zu  
N. N.

Angefertigt im Jahre  
1874.

(Titelblatt.)

Eine weitere Beschreibung der Gebäude ist hier unnöthig.

Die Versicherung der Kirchengebäude bei der Oldenburgischen Brandkasse kann nach Beschluß des Ausschusses unterbleiben und bei einem anderen Versicherungsinstitute geschehen.

Wenn ein von dem Kirchhose abgesonderter Begräbnißplatz vorhanden.

I. Die Kirche. A. Besitzt.

1. Gebäude. a) Das Kirchengebäude,  
b) der Glockenthurm stehen auf dem Kirchhose, der katastrirt ist  
Flur Parz. groß Heft.  
Nr  M.

Die Gebäude sind bei der  
versichert zu  
Rmf. f.

2. Begräbnißplatz. Flur Parz.  
groß Heft. Nr  M.

Etwaige Besonderheiten, die einem Landstück ankleben, z. B. Ueberwegungen oder andere Rechtsverhältnisse sind kurz zu beschreiben.

Der Sollbestand des Kapitalsfonds — die wirkliche Größe — nicht bloß die zur Zeit belegte Kapitalsumme, ist anzugeben. Zuwachs oder Abnahme bleiben der künftigen Nachfuge vorbehalten.

Staatspapiere sind zum Nominalwerthe einzurechnen. Im Hinblick auf mögliche Differenzen zwischen dem Nominal- und dem faktischen Werthe empfiehlt es sich, deren Summe kurz vor Augen zu stellen.

Z. B. Weiderecht, Holzfällen, Mastung, Fischerei zc. unter fortlaufender lit. a. b. zc. einzutragen.

Hierher gehört, was jährlich in festen Geldbeträgen wiederkehrt: Erb-, Grund-, Wärfsteuer, f. g. Heilige Steuer, Kirchen-, Deputatgelder zc.

Die pflichtigen Grundstücke sind nach ihrer Belegenheit und Benennung so zu bezeichnen, daß sie bekannt bleiben und aufzufinden sind.

Ruht die Pflicht durchgehends auf allen Stellen in der Gemeinde, so ist generell zu sagen:

„Jeder Hausmann (jeder Köter zc.) zahlt jährlich am Rmf. s, wobei dann Diejenigen anzumerken sind, die sich durch Ablösung frei gemacht haben, wenn nicht deren Zahl schon so groß ist, daß es kürzer erscheint, die Pflichten der Reihe nach aufzuführen; das Kürzeste ist zu wählen.

Der Verfalltag darf bei keinem Posten fehlen.

Lieferungen an Roden, Gerste, Hafer zc. — Hocken, Garben — Fleisch, Brod, Käse, Hühner, Eier zc.

3. Land. a) Flur Parz.  
groß Hekt. Ar.  M.,  
(gleich Zück  R.  S.)  
(Lage und gebräuchliche Benennung.)

Befriedigungen (Gräben, Hecken, Stege) hat zu unterhalten (die Kirche oder der Nachbar).

b) Flur Parz. groß  
Hekt. Ar  M.

u. f. w.

4. Hölzungen. Wie bei 3.

5. Torfmoor. Wie bei 3.

6. Kapitalsfonds. Die Kirche besitzt einen Kapitalsfonds zur Summe von Rmf. s,

davon in Staatspapieren zum Nominalwerth eingerechnet Rmf. s.

7. Andere nutzbare Berechtigungen.

B. Hat einzukommen.

1. Ständige Gelder. a) N. N. in N. hat von seiner zu be-  
legenen Stelle (seinem Landstück  
Flur Parz. groß S.  
N.  M., genannt ),  
jährlich am an Erb-  
pacht zu zahlen

Rmf. s.

Ist auch weinkaufspflichtig. cf.

unten Z. 3 lit. a.

b) N. N. in N.

u. f. w.

2. Natural-Gefälle. a) N. N. in N.  
hat von seiner Stelle (seinem zu

Auch hier sind die pflichtigen Grundstücke so zu bezeichnen, daß sie bekannt bleiben.

Der Verfalltag ist bei jedem Posten anzumerken.

Kann der Verpflichtete statt der Naturalien Geld zahlen, so ist dies anzugeben, wenn möglich mit Angabe der Zeit, seit wann diese Umwandlung schon bestanden hat.

Anzumerken ist, ob die Gefälle gebracht werden müssen oder abzuholen sind.

Die pflichtigen Grundstücke und die Namen der zeitigen Besitzer sind aufzuführen.

Auch sind die Fälle anzuführen, wann die Zahlung eintritt — Erbfall, Verkauf — unter Anmerkung, wie groß der Weinkauf in dem einen oder dem anderen Falle ist.

3. B. für Geläute, für das Leichenlaken 2c.

Die festgestellten Taxen sind hier anzugeben.

Die festgestellte Gebührtaxe ist hier anzuführen mit genauer Angabe der etwaigen Verschiedenheiten, wenn die Amtshandlung vollzogen wird in der Kirche, — der Pastorei, — den Wohnhäusern.

Das Patrimonialbuch muß über das Gebührenwesen vollständigen Aufschluß geben, insonderheit auch klarstellen, ob und in wie weit die Gebühren von Personen, welche in keiner Gemeinde der Landeskirche zu den Kirchenlasten beitragen, an den Pfarrer auszuführen sind, also nicht in die Kirchenkasse fließen.

belegenen Landstück Flur  
Parz. groß Sect. Nr  
□ M.), jährlich am zu  
liefern Liter Kocken.

Zu Gelde gesetzt seit 1852  
mit Rmk. s.

Muß abgeholt werden.

b) R. N. in N.

u. s. w.

3. Weinkäufe (Laudemien). a) Von dem zu belegenen Lande des R. N. in N., Flur Parz. groß Sect. Nr □ M., genannt ist bei einer Besitzveränderung ein Weinkauf zu zahlen im Erbfall Rmk. s, beim Verkauf " " Zulezt entrichtet im Jahre b) u. s. w.

4. Für Gräber auf dem Kirchhofe (Begräbnisplatz). Eine Grabstelle, lang M. Cm., breit " " kostet zum Eigenthum Rmk. s, zur Verwesung " "

5. Gebühren und Vergütungen.

6. Gebühren für Amtshandlungen der Kirchenbeamten. An die Kirchenkasse sind zu zahlen für eine Taufe

Rmk. s,

für die Confirmation

Rmk. s,

für eine Proclamation

Rmk. s,

für eine Copulation

Rmk. s,

für eine solenne Beerdigung

Rmk. s,

Personen, die in keiner Gemeinde der Landeskirche zu den Kirchen-

lasten beitragen, haben zu zahlen  
für eine Taufe  
u. s. w.

7. Andere Berechtigungen.

Hier ist das anzuführen, was nicht  
unter die vorhergehenden Rubriken gehört.

Nach Berechtigungen an Fuhren und  
Dienste finden hier ihre Stelle.

Neben den der Kirche obliegenden  
festen Leistungen ist hier noch das an-  
zuführen, was als eine Besonderheit auf-  
zufassen ist und deshalb Anmerkung ver-  
dient.

Bei den Steuern und Abgaben, die  
feststehen, z. B. Grundsteuer, Gebäude-  
steuer, ist der Jahresbetrag anzugeben.  
Bei den wandelbaren, Deich-, Ziel-,  
Wegelaften u., nur soweit dies möglich  
ist, wobei auf die in der Pfarr-Registratur  
aufzubewahrenden Quittungsbücher hin-  
zuweisen ist.

Wo zwei oder mehr Pfarren sind,  
heißt es hier

II. Die erste Pfarre.

III. Die zweite Pfarre.

Für alle diese Positionen gilt das  
unter I. bei der Kirche Bemerkte.

Wie unter I. bei der Kirche.

ad 3 ist anzumerken, wenn die  
Weinkaufspflicht auch bei einem Pfarr-  
wechsel (nicht bloß bei einer Besitzver-  
änderung des Pflichtigen) eintritt.

C. Ist schuldig und muß leisten.

1. Salarien und feste Jahrgelder  
an den Pfarrer

Rmf. s.

an den Organisten

Rmf. s.

an den Küster

Rmf. s.

an den Todtengräber

Rmf. s.

u. s. w.

2. Stolgebühren=Entschädigung  
an den Pfarrer

Rmf. s.

an den Küster

Rmf. s.

3. Abgaben und Steuern.

II. Die Pfarre. A. Besitzt.

1. Gebäude Das Pfarrhaus ist bei  
der Oldenburger Brandkasse ver-  
sichert zu Rmf. s.

2. Land.

3. Hölzungen.

4. Torfmoor.

5. Kapitalsfonds.

6. Andere nutzbare Berechtigungen,  
z. B. Lieferung des Communion-  
weins, Heizung der Confirmanden-  
stube u. s. w.

B. Hat einzukommen.

1. Ständige Gelder.

2. Naturalgefälle.

3. Weinkauf.

4. Andere Berechtigungen.



ad 5. Feste Bezüge aus der Kirchen- oder einer anderen Kasse.

Künftige neue Feststellungen sind nachzutragen.

Hier ist unter Hinweisung auf I. B. 6 das Zutreffende zu bemerken.

Berschiedenheiten sind hier zu specificiren.

Wie unter I. C. Kirche.  
Auch eine allmälige Wiederherstellung vorschußweise verwandter Pfarrfondskapitalien findet hier ihre Stelle.

Wo eine Trennung der in der Regel vereinigten Dienste nicht erkennbar ist, werden III. und IV. zusammengezogen.

Wenn Kirchen- und Schuldienst untrennbar verwachsen sind, so ist, unbeschadet einer künftigen Auseinandersetzung, das Gesamtgut vorläufig auf Seiten der Kirche im Patrimonialbuch zu verzeichnen, nur mit Ausschluß dessen, was unzweifelhaft zum Schuldienst gehört, nämlich Schulgeld, Feuerungsgeld u.

Bei einem gemeinschaftl. Küsterei- und Schulgebäude ist anzugeben, zu welchen Theilen dasselbe von der Kirchengemeinde und von der Schulsacht unterhalten wird.

5. Salarien- und Jahrgelder.

6. Entschädigung für die aufgehobenen Stolgebühren.

Die Entschädigung ist zuletzt im Jahre festgestellt zu Rmf. s

7. Wegegebühren. Bei Amtshandlungen in den Wohnhäusern ist eine Wegegebühr festgestellt, welche beträgt:

- a) bei einer Taufe  
Rmf. s,  
b) bei einer Copulation  
Rmf. s,

u. s. w.

8. Gebühren für Amtshandlungen, auf welche die Kirchenkasse keinen Anspruch hat.

9. Andere Gebühren. a) für einen Auszug aus dem Kirchenbuche  
Rmf. s.

b) Affixionsgebühren für Bekanntmachungen der Gerichte und Behörden werden bei den Sporkassens notirt und aus diesen abgeliefert.

c) u. s. w.

C. Ist schuldig und muß leisten.

III. Der Organistendienst.

Positionen wie bei der Pfarre, soweit zutreffend.

IV. Der Küsterdienst.

Positionen wie bei der Pfarre, soweit zutreffend.

Ist nur in den Zeverschen Gemeinden aufzuführen und in den anderen wegzulassen.

Wenn ein solches Jahrgeld gereicht wird.

Die Gebührentaxe des Laders ist hier vollständig aufzunehmen.

Wenn ein solches Besizthum vorhanden, und bleibt anderen Falls weg.

Bleibt weg, wenn solche Gebühren nicht existiren.

Wenn Besizthum vorhanden.

Die Gebührentaxe ist vollständig aufzuführen.

Wenn vorhanden.

Anderer Verhältnisse, z. B. daß dann der Pfarrer die Zinsen ganz oder zum Theil zu beziehen hat, — ob zwei Wittwen sich die Einkünfte zu theilen haben u. s. w., sind hier klar zu stellen.

Wie beim Pfarrwittwenthum.

ad 1. Wenn außer dem Kapitalvermögen noch Besizthum vorhanden.

ad 2. Besondere Verpflichtungen, welche auf etwaigen Vermächtnißkapitalien ruhen, sind unter C. anzuführen.

Die der kirchl. Armenpflege überwiesenen Einnahmequellen, z. B. Bruchgelder u., sind hier aufzuführen.

Wie in Posit. X.

## V. Der Laderdienst.

A. Besizet.

B. Hat einzukommen.

1. Jahrgeld aus der Kirchenkasse  
Rmf.  $\text{f.}$
2. Gebühren.

## VI. Der Kirchenbotendienst.

A. Besizet.

B. Hat einzukommen.

1. Jahrgeld aus der Kirchenkasse  
Rmf.  $\text{f.}$
2. Gebühren:

## VII. Der Todtengräber.

A. Besizet. B. Hat einzukommen.

1. Jahrgeld aus der Kirchenkasse
2. Gebühren:

## VIII. Das Pfarrwittwenthum. Besizet.

1. Grundstücke:
2. Einen Kapitalsfonds, der zur Zeit groß ist  
Rmf.  $\text{f.}$

Wenn keine Wittwe da ist, werden die Zinsen zum Kapital geschlagen.

## IX. Das Küsterwittwenthum.

## X. Die kirchliche Armenpflege. A. Besizet.

1. Grundbesiz.
2. Kapitalsfonds zur Summe von  
Rmf.  $\text{f.}$

B. Hat einzukommen.

C. Ist schuldig und muß leisten.

Für ein mit dem Kapitalsfonds verschmolzenes Vermächtnißkapital des N. N. von Rmf. sind dessen Gräber in Ordnung zu halten.

## XI. Die kirchl. Krankenpflege.

## XII. Andere Stiftungen.

**Nr. 276.** Erlaß des Oberkirchenraths an sämtliche Kirchenräthe, betreffend die Vorbereitung, Feststellung und Fortführung der Patrimonialbücher vom 15. Oct. 1879 (R.-G.-Bl. IV. 126). Zur weiteren Ausführung der durch Erlaß vom 30. Juni 1874, betreffend die Anfertigung neuer Patrimonialbücher gegebenen Vorschriften wird hiedurch Folgendes angeordnet: I. Hinsichtlich der Vorbereitung des Patrimonialbuchs. Die bereits vom Oberkirchenrath revidirten und an die Kirchenräthe zurückgeschickten Entwürfe sind nach Erledigung bezw. Beantwortung der Revisionsbemerkungen und der damit verbundenen Aufgaben spätestens gegen den 1. Jan. 1880 mit Bericht an den Oberkirchenrath wieder einzusenden. Die Eintragung der in denselben verzeichneten dinglichen Rechte in das Grundbuch ist nicht abzuwarten, da sich herausgestellt hat, daß dieselbe wahrscheinlich erst nach geraumer Zeit erfolgen kann. Statt dessen ist vorläufig nur bei jedem dinglichen Rechte (vergl. Erlaß vom 23. Jan. 1877, betreffend Eintragung der dinglichen Rechte in das Grundbuch) hinzuzufügen: „vergl. Grundbuchblatt . . . .“ unter Freilassung eines Raumes für die spätere Hinzufügung der Nummer des betreffenden Grundbuchblatts.

In den wieder einzusendenden Entwürfen müssen alle inzwischen im Vermögensbestande vorgekommenen Aenderungen nachgetragen sein.

Außerdem sieht sich der Oberkirchenrath nach den bei der Revision gemachten Wahrnehmungen veranlaßt, besonders darauf aufmerksam zu machen:

1. daß alle Positionen übersichtlich und richtig nach Anleitung des gegebenen Formulars zu rubriciren und nummeriren sind,
2. daß alle Größen und Werthe nach Maßgabe der neuen Münz-, Maß- und Gewichtssysteme auszudrücken sind,
3. daß alle in Betracht kommenden Grundstücke mit den ihnen nach der Mutterrolle zustehenden Nummern zu versehen sind. Wo es sich um ganze Stellen handelt, von größerem oder kleinerem Umfange, genügt die Nummer des Artikels, sonst sind die Parzellennummern anzugeben. In Fällen, wo es zwar fest steht, daß der Eigenthümer einer bestimmten Stelle ständige Gelder oder Naturalgefälle irgend einer Art an die Kirche oder einen Kirchendienst zu entrichten hat, aber Zweifel darüber obwalten, auf welchem Theile der Stelle die Pflicht lastet, ist bis zur Ausmittelung die ganze Stelle als verpflichtet aufzuführen.

II. Hinsichtlich der Feststellung des Patrimonialbuchs. Später, nachdem die Vorbereitungsverhandlungen beendet sind, ist der Entwurf zur Einsicht aller Betheiligten während eines Zeitraums von drei Wochen öffentlich auszulegen.

Der Kirchenrath hat diese Auslegung zu verfügen und, daß dies geschehen, mit der Aufgabe bekannt zu machen, daß diejenigen, welche gegen den Entwurf Einwendungen erheben wollen, dieselben innerhalb 4 Wochen, von der Veröffentlichung der Bekanntmachung angerechnet, anzumelden und,

soweit nöthig, zu begründen haben, widrigenfalls sie damit bei Feststellung des Patrimonialbuchs nicht weiter werden gehört werden.

Die Bekanntmachung ist zwei Mal in den Oldenburgischen Anzeigen zu erlassen und an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen und die Zwischenzeit hindurch im Gitterkasten der Kirchengemeinde anzuhängen.

Nach Ablauf der Anmeldefrist hat der Kirchenrath den Entwurf, nöthigenfalls mit Bericht über etwa erhobene Einwendungen oder inzwischen vorgefallene Aenderungen und zugleich mit demselben die Bekanntmachung unter Beifügung des Attestes, daß sie 3 Wochen lang im Gitterkasten angehängt gewesen, sowie unter Anmerkung der Nummern der Oldenburgischen Anzeigen, worin sie publizirt worden, an den Oberkirchenrath einzusenden, welcher über die Einwendungen entscheidet, etwaige Aenderungen nachträgt und sodann auf Kosten der Kirchengemeinde zwei Reinschriften des Entwurfs herstellen läßt und mit der das Patrimonialbuch feststellenden Genehmigung versieht.

Das Eine dieser Exemplare wird in der Registratur des Oberkirchenraths, das andere in der Pfarr-Registratur aufbewahrt.

III. Hinsichtlich der Fortführung des Patrimonialbuchs.  
§. 1. In den vom Oberkirchenrathe festgestellten Patrimonialbuche darf niemand eigenmächtig etwas abändern oder nachtragen.

Nothwendig gewordene Abänderungen oder Nachtragungen werden in der Regel durch den Oberkirchenrath ausgeführt. Derselbe zieht, sobald sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, das Patrimonialbuch ein, besorgt das Erforderliche sowohl im Patrimonialbuche selber, wie in dem im Archive des Oberkirchenraths befindlichen Duplicate desselben und sendet alsdann ersteres wieder zurück.

Ausnahmsweise kann die Abänderung oder Nachtragung im Auftrage des Oberkirchenraths vom Pfarrer an Ort und Stelle vollzogen werden. Sie wird in diesem Falle zuvor vom Oberkirchenrathe genau festgestellt, damit dieser im Stande ist, das in seinem Besitze befindliche Duplicat in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Originale zu erhalten.

§. 2. Fällt ein Gegenstand, der im Patrimonialbuch besonders verzeichnet steht, ganz weg, z. B. bei Ablösung eines dinglichen Rechtes oder Veräußerung einer einzeln aufgeführten ganzen Parzelle, so wird die wegfallende Position durchstrichen (jedoch so, daß sie lesbar bleibt und ohne Wirkung auf die Bezeichnung der übrigen Positionen durch Ziffern oder Buchstaben) und die Durchstreichung durch eine kurze Randbemerkung motivirt.

Sonstige Aenderungen und Nachfugen werden ebenfalls am Rande oder soweit der Platz auf diesem nicht ausreicht (unter Hinweisung darauf) am Ende des Buches, dem zu diesem Zwecke eine Anzahl leerer Bogen angeheftet wird, angebracht.

§. 3. Bei Aenderungen im Grundbesitz ist es Sache des Kirchenraths, dafür zu sorgen, daß das Patrimonialbuch und die Mutterrolle in Uebereinstimmung mit einander erhalten bleiben.

Zu diesem Zwecke hat er mit Theilung einer Parzelle verbundene

Änderungen sogleich nach Beendigung des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts dem zuständigen Amte mit dem Antrage auf Vermessung, Umschreibung und demnächstige Mittheilung des Resultats anzuzeigen und nach erfolgter Mittheilung die neue Parzellen-Nummer und Größe des Theilstücks dem Oberkirchenrath einzuberichten, damit dieser das Patrimonialbuch danach abändere.

Veräußerungen oder Erwerbungen ganzer Parzellen dagegen sind von ihm dem zuständigen Amte lediglich zum Zwecke der Umschreibung auf die neuen Eigenthümer anzuzeigen, nachdem der Oberkirchenrath die Änderung im Patrimonialbuch vorgenommen hat.

§. 4. Ueber Zuwachs oder Abnahme des Kapitalvermögens liefern die Kirchenrechnungen den Nachweis. Von 10 zu 10 Jahren wird der Oberkirchenrath diese Veränderungen im Patrimonialbuche nachtragen.

§. 5. Änderungen in Beziehung auf dingliche Rechte an fremden Grundstücken werden nur in soweit eingetragen, als sie den Bestand des Rechtes selbst berühren (Erwerb, Ablösung, ganzer oder theilweiser Verlust) oder den Umfang und die Bezeichnung des verpflichteten Grundstücks. Änderungen in der Person des Eigenthümers des letzteren bedürfen in der Regel der Eintragung nicht, da die Bezeichnung der Grundstücke nach ihrer Belegenheit und Benennung bezw. nach ihrer Nummer in der Mutterrolle in den meisten Fällen eine hinlängliche Deutlichkeit sichert. Wo dagegen zu besorgen ist, daß Zweifel hinsichtlich der Person des Pflchtigen entstehen könnten, ist beim Oberkirchenrath zu beantragen, daß die bezügliche Änderung im Patrimonialbuche vorgenommen werde.

§. 6. Änderungen im Patrimonium, welche nicht der Genehmigung des Oberkirchenraths bedürfen und nicht schon in Folge dessen zu seiner Kenntniß gelangen, hat der Kirchenrath dem Oberkirchenrath sogleich nach ihrem Eintritt behufs Änderung des Patrimonialbuchs anzuzeigen.

Das dem Vorstehenden nach festgestellte und fortgeführte Patrimonialbuch dient als Grundlage bei allen die Verwaltung und Wahrung des kirchlichen Vermögens betreffenden Verhandlungen. Die einzelnen Gegenstände solcher Verhandlungen sind in den Protocollen und Berichten nach ihrer Stellung im Patrimonialbuch näher zu bezeichnen.

**Nr. 277.** Verordnung, betreffend die Anfertigung jährlicher Uebersichten über den Vermögens- und Schuldenbestand der Kirchengemeinden vom 5. Oct. 1886 (R.-G.-Bl. IV. 380). In Betreff der Anfertigung der jährlichen Uebersichten über den Vermögens- und Schuldenbestand der Kirchengemeinden verordnet der Oberkirchenrath hierdurch unter Aufhebung aller über diesen Gegenstand bis dahin erlassenen Vorschriften (Verordnung vom 15. Juli 1851 — §. 22 des Erlasses vom 10. April 1855, enthaltend allgemeine Vorschriften über die Kasse- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden — Bekanntmachung vom 6. Dec. 1859) behufs Ausführung des Artikels 111 Ziffer 17 des Kirchenverfassungsgesetzes Folgendes:

Rechnungsjahr 1886/87.

10) Kirchengemeinde N. N.

## Uebersicht nach der Kirchenrechnung de 1. Mai 1886/87.

## 1. des Kapitalvermögensbestandes.

	der Kirche	der Pfarre	der Küsterei	des Wittwenfundus	des Fonds für öffentliche Ausgaben	des Fonds des firschl. Armenpflege.
am Schlusse des Vorjahres .	15 348	9 563	786	750	3 476	550
Zunachs im Rechnungsjahre .		224 <sup>1)</sup>		30 <sup>2)</sup>		300 <sup>4)</sup>
am Schlusse d. Rechnungsjahres	15 348	9 787	786	780	1 476 <sup>3)</sup>	850

## 2. des Schuldenbestandes.

	der Kirche	der Pfarre	der Küsterei
am Schlusse des Vorjahres .	2 400	128	
abgetragen im Rechnungsjahre	300	16	
am Schlusse d. Rechnungsjahres	2 100	112	

Bemerkungen: 1) durch Ablösung, 2) Zinsen, 3) mit Genehmigung des Oberkirchenraths vom 10. Juli 1886 sind 2000 M. dieses Fonds verwandt, 4) durch Vermächtniß.

N. N., den 10. August 1887.

Der Kirchenrath.  
(Unterschrift.)Die Einkommensnachweisung der Pfarrstelle für das Jahr 1886 ist in das dazu bestimmte Buch eingetragen.  
N. N., Pfarrer.

Ablegung derselben anzufertigen und solche gegen den 15. August jedes Jahres (in der Regel ohne Begleitbericht) an den Oberkirchenrath einzusenden.

§. 2. Die Uebersicht erstreckt sich auf alle kirchlichen Kapitalfonds, auch auf die für außerordentliche Zwecke bestimmten und diejenigen der kirchlichen Armen- und Krankenpflege, wie auch die Kirchenrechnung diese Fonds sämmtlich zu befragen hat (vergl. Erlaß vom 11. April 1855, betr. die Form der Kirchenrechnungen, §. 1).

§. 3. Zum Kapitalvermögen ist dabei nicht nur jedes zinslich belegte Kapital zu rechnen, sondern überhaupt alles Geldvermögen, welches zur Substanz des Kirchenvermögens gehört und deshalb nach Artikel 42 des Kirchenverfassungsgesetzes ohne Genehmigung des Oberkirchenraths nicht verausgabt werden darf, also auch alle bei Schluß der Rechnung etwa nicht belegten Kapitalien, ein alsdann verbleibender, zum Fonds gehörender Kassenbehalt, sowie Beträge, welche für außerordentliche Ausgaben der Kirchengemeinde oder der Benefizien diesen aus den Fonds vorgeschossen sind und aus der Kirchentasse oder von den Benefiziaten wieder erstattet werden müssen (vergl. Erlaß vom 11. April 1855, betreffend die Form der Kirchenrechnungen, §. 44 Ziffer 3, §. 52 Absatz 2). Alle verschiedenen Theile eines Fonds sind in der Uebersicht nur in einer Summe anzugeben.

Dagegen sind etwa verloren gegangene Kapitalien (auch dann, wenn sie wieder ersetzt werden müssen) nicht als Kapitalbestand zu rechnen, sondern nur in der Rubrik „Bemerkungen“ nachrichtlich zu erwähnen.

§. 4. Als Schulden sind nicht nur Schulden aus förmlichen Anlehen, sondern auch solche Beträge mit aufzuführen, welche aus einem Fonds der Kirchengemeinde selbst zu Gunsten der Kirchengemeinde oder eines Benefiziums zeitweise vorgeschossen sind und aus der Kirchentasse oder von den jeweiligen Inhabern des Benefiziums wieder ersetzt werden müssen; sie gelten im ersten Fall als Schulden der Kirche, im zweiten als Schulden der Pfarre, Küsterei u. s. w.

Sämmtliche Schulden je einer Abtheilung (der Kirche, der Pfarre, der Küsterei u. s. w.) sind in einer Summe aufzuführen.

Sollten Beträge, welche aus der Kirchentasse oder von Benefiziaten zur Tilgung von Schulden bereits aufgebracht sind, aus irgend einem Grunde noch nicht dazu verwendet, sondern einstweilen in der Kasse verblieben oder für sich zinslich belegt sein, so sind sie trotzdem von den Schulden in Abzug zu bringen, als ob sie bereits verwendet wären.

Ein Vorschuß, welchen der Kirchenrechnungsführer für einen Fundus gemacht hat, ist nicht als Schuld zu rechnen, sondern ohne Weiteres bei Anführung des Kapitalbestandes in Abzug zu bringen.

§. 5. In der Rubrik „Bemerkungen“ ist über jede Veränderung des Kapitalbestandes gegen das Vorjahr, sowie über jede Nichtübereinstimmung des Schuldenbestandes mit den über Höhe und Tilgung einer Schuld getroffenen Bestimmungen Aufklärung zu geben. Die einzelnen Bemerkungen sind so zu bezeichnen, daß ersichtlich ist, zu welcher Position der Uebersicht eine jede gehört.

§. 6. Die Beträge sind in Mark anzugeben, unter Weglassung der Pfennige.

§. 7. Soweit der Platz auf der Vorderseite des Formulars nicht ausreichen sollte, ist die Rückseite in entsprechender Weise zu benutzen.

§. 8. Ganz unten auf der Vorderseite des Formulars ist vom Pfarrer anzugeben, ob die Nachweisung des Einkommens der Pfarrstelle für das letztverflossene Kalenderjahr zur Zeit der Absendung der Uebersicht an den Oberkirchenrath, in das dazu bestimmte Buch eingetragen ist oder nicht (vergl. Instruction für die Schätzung des Einkommens der Pfarrstellen vom 10. April 1878, §. 2 Abs. 2).

§. 9. Gedruckte Formulare für die Uebersichten sind vom Secretariat des Oberkirchenraths kostenfrei zu beziehen. Zu Anfang wird jedem Kirchenrath eine Anzahl derselben ohne Antrag zugeschickt werden.

§. 10. Diese Verordnung tritt zuerst für die Uebersichten aus dem Rechnungsjahr 1886/87 in Kraft.

### V. Steuern.

Staatsgrundgesetz Art. 88 (s. oben Nr. 4).

Kirchenverfassungsgesetz Art. 117, Art. 122 und 123 (s. oben Nr. 5).

Rescript des Staatsministeriums vom 19. Nov. 1855 (s. oben Nr. 55).

**Nr. 278.** Gesetz wegen Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen evangelischen Gemeinden vom 21. Jan. 1865 (R.=G.=Bl. III. 309). Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg — — — — — verkünden in Uebereinstimmung mit der Landessynode über die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen evangelischen Gemeinden zur Ausführung des Art. 117 des Kirchenverfassungsgesetzes als Gesetz was folgt:

Art. 1. §. 1. Alle durch Steuer-Umlagen aufzubringenden Kirchenlasten<sup>17)</sup> der einzelnen Gemeinden sollen nachbargleich vertheilt werden und zwar:

- a) die Baulast unter den in den Art. 2—5 enthaltenen Beschränkungen und näheren Bestimmungen, über sämtliche im Pfarrsprengel belegene Grundstücke und Gebäude nach Maßgabe der Abschätzung zur Grund- und Gebäude-Steuer;
- b) die sonstigen Bedürfnisse über sämtliche Gemeindegengenossen nach Maßgabe der Armensteuer<sup>18)</sup>.

<sup>17)</sup> auch die Stolgebührenentschädigung soweit sie durch Umlagen aufgebracht wird, vgl. Note 108 zu Art. 118 R.=G.=Bl. oben Nr. 5.

<sup>18)</sup> Hiernach sind alle diejenigen, welche von der Armensteuer befreit sind, auch von der Kirchensteuer frei, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 2 erster Satz. — Die Bundesverordnung vom 22. Dec. 1868 (B.=G.=Bl. 571) hat nur für bürgerliche, nicht für kirchliche Gemeindeabgaben Geltung, so daß auch in Bezug auf Militär-